



# GESETZBLATT

## der Deutschen Demokratischen Republik

27. APR. 1993

1990	Berlin, den 12. März 1990	Teil I Nr. 16
------	---------------------------	---------------

Tag	Inhalt	Seite
6. 3. 90	Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Staatsbank der Deutschen Demokratischen Republik .....	125
7. 3. 90	Beschluß der Volkskammer der DDR über staatliche Pflichten zum Schutz und zur Förderung von Kultur und Kunst .....	126
6. 3. 90	Beschluß des Staatsrates der Deutschen Demokratischen Republik über die Durchführung der Wahlen zu den Kreistagen, Stadtverordnetenversammlungen, Stadtbezirksversammlungen und Gemeindevertretungen .....	127
9. 3. 90	Beschluß des Staatsrates der Deutschen Demokratischen Republik über die Ordnung zur Durchführung der Wahlen zu Kreistagen, Stadtverordnetenversammlungen, Stadtbezirksversammlungen und Gemeindevertretungen am 6. Mai 1990 .....	127

**Gesetz**  
**zur Änderung des Gesetzes über die Staatsbank**  
**der Deutschen Demokratischen Republik**  
**vom 6. März 1990**

Das Gesetz vom 19. Dezember 1974 über die Staatsbank der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. I Nr. 62 S. 580) wird wie folgt geändert:

**§ 1**

(1) Der § 1 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Staatsbank der Deutschen Demokratischen Republik (im folgenden Staatsbank genannt) ist die Emissionsbank der Deutschen Demokratischen Republik und das Kredit- und Verrechnungszentrum der Volkswirtschaft. Sie hat ihre Tätigkeit unter dem Gesichtspunkt der Stabilität der Währung durchzuführen, ist von Weisungen der Regierung unabhängig und arbeitet auf der Grundlage dieses Gesetzes.“

(2) Der § 1 Absätze 2 und 4 werden aufgehoben.

(3) Der § 1 Abs. 3 wird Abs. 2, Abs. 5 wird Abs. 3.

**§ 2**

Der § 2 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Aufgaben der Staatsbank gemäß den Absätzen 1 und 2 können Geschäftsbanken übertragen werden.“

**§ 3**

Der § 3 Abs. 1 1. Satz erhält folgende Fassung:

„Die Staatsbank hat das alleinige Recht der Ausgabe von Geldzeichen (Banknoten und Münzen, einschließlich Sonder- und Gedenkmünzen) der Währung der Deutschen Demokratischen Republik.“

**§ 4**

Der § 4 wird aufgehoben.

**§ 5**

Der § 10 erhält folgende Fassung:

„§ 10

Die Bankenaufsicht über die Tätigkeit der Geschäftsbanken und Sparkassen wird von der Staatsbank wahrgenommen.“

**§ 6**

Der § 11 erhält folgende Fassung:

„§ 11

Die Staatsbank erteilt die Genehmigung zur Bildung von Geschäftsbanken unabhängig von ihrer Eigentumsform. Die Errichtung von Repräsentanzen von Banken anderer Staaten auf dem Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik bedarf der Zustimmung der Staatsbank.“

**§ 7**

Der § 12 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Der Präsident der Staatsbank wird vom Vorsitzenden des Ministerrates berufen. Er ist der Volkskammer rechenschaftspflichtig. Der ständige Stellvertreter des Präsidenten ist der Vizepräsident.“

**§ 8**

Der § 13 erhält folgende Fassung:

„§ 13

Zur Verwirklichung der Währungs-, Geld- und Kreditpolitik hat der Präsident der Staatsbank das Recht der Gesetzes-